

Vertrag über die Errichtung einer Einkommens- und Vermögensverwaltung

Abgestützt auf Sozialhilfeverordnung (SHV) des Kantons Thurgau, § 1

Zwischen

Name Vorname, geb., von Heimatort, 8580 Amriswil

und

Soziale Dienste Amriswil, Einkommensverwaltung, Arbonerstrasse 2, 8580 Amriswil

1. X beauftragt die Sozialen Dienste Amriswil eine freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung durchzuführen.

2. Sollten bei der finanziellen Begleitung Schwierigkeiten auftreten, behalten wir uns vor, die Finanzen per sofort auf das Konto der Sozialen Dienste zu überweisen.

X nimmt zur Kenntnis, dass er auf dieses Konto keinen Zugriff hat.

3. X gibt den Sozialen Dienste sämtliche Vermögenswerte bekannt. Mit Vermögenswerten sind Bankkonten, Wertschriften, Liegenschaften, Erbschaften, Fahrzeuge und Wertgegenstände wie Schmuck, Antiquitäten usw. gemeint.

4. X ermächtigt die Sozialen Dienste, Zahlungen an die GläubigerInnen vorzunehmen und Zahlungen an den Auftraggeber zu tätigen. Er ist einverstanden, die dafür nötigen Vollmachten und Abtretungen zu unterzeichnen.

5. X macht keine neuen Schulden. Ohne Rücksprache mit den Sozialen Diensten werden keine Konsumkredit-, Abzahlungs-, Leasing-, Miet- oder Kaufverträge abgeschlossen. X benützt keine Kreditkarten.

6. X legt den Sozialen Diensten jeden Monat die zu zahlenden Rechnungen unaufgefordert vor und leitet sämtliche Korrespondenzen an die Sozialen Dienste weiter. Bei Bedarf kann eine Postumleitung vereinbart werden.

7. X informiert die Sozialen Dienste unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag, über Schreiben von GläubigerInnen, Betreibungs-, Konkursamt und anderen Ämtern und Gerichten.

8. X informiert die Sozialen Dienste innert zehn Tagen über allfällige Änderungen im Einkommen und über einen bevorstehenden Wohnungswechsel. Auch Vermögenszuflüsse wie zum Beispiel Erbschaften müssen gemeldet werden.

9. Die Sozialen Dienste verpflichten sich, die durch X anvertrauten Gelder in seinem Sinne einzusetzen. Er hat das Recht, sich auf telefonische Verabredung hin, über den Stand der Einkommens- und Vermögensverwaltung ins Bild zu setzen. Alle zwei Jahre erstellen die Sozialen Dienste einen Vermögensbericht. Dieser wird gemeinsam besprochen und durch beide Parteien unterzeichnet.

10. X ist einverstanden, dass die Sozialen Dienste monatlich einen Überschuss zurückbehalten, bis ein Guthaben von Fr. 10'000.00 für ausserordentliche Auslagen angespart ist.

11. Für den administrativen und persönlichen Aufwand der freiwilligen Einkommens- und Vermögensverwaltung wird in Anlehnung an § 88 der KESV sowie das Gebührenreglement der Stadt Amriswil eine monatliche Pauschale von mind. Fr. 50.00 erhoben.

12. Die Revision wird alle zwei Jahre durch die Soziale Fachdienste Ost durchgeführt. Für den Aufwand der Revision werden alle zwei Jahre max. Fr. 200.00 in Rechnung gestellt. In Ausnahmefällen können die Kosten auf Antrag durch die Stadt Amriswil übernommen werden.

13. Dieser Vertrag ist von beiden Seiten schriftlich innert Monatsfrist, immer auf den letzten Tag des Monats, kündbar.

14. Löst X den Vertrag gegen die Empfehlung der Sozialen Dienste auf, so werden diese frühestens nach Ablauf von drei Monaten die Beratung und Finanzverwaltung wieder aufnehmen.

15. Erachten die Sozialen Dienste die Betreuung im Rahmen der freiwilligen Einkommens- und Vermögensverwaltung als nicht ausreichend, so besteht die gesetzliche Pflicht, eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu machen.

Ort, Datum		Ort, Datum	
X		Tamara Sulzberger Leiterin Soziale Dienste	